

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00739 vom 13. Dezember 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00739

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00739 du 13 décembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00739 del 13 dicembre 2018

Regeste

Spitaltaxen | Spitaltaxen: Solidarhaftung des Ehegatten Das Universitätsspital Zürich war nicht verpflichtet, die Deckung der Kosten der Behandlung der Exfrau des Beschwerdeführers durch eine Krankenkasse abzuklären und die Sicherstellung der voraussichtlichen Kosten zu verlangen. Vielmehr wird in diesem Fall die Patientin oder der Patient Schuldner der entstehenden Spitaltaxen (E. 4.2). Gemäss § 16 Abs. 3 lit. a SPFG werden die Gebühren in erster Linie von der Patientin oder vom Patienten geschuldet, wobei die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten dem Spital solidarisch haften. Streitig ist vorliegend, ob auch eine bloss faktische Trennung die Solidarhaftung des Ehegatten wegzubedingen vermag (E. 5.1). Der Wortlaut von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG ist eindeutig und unmissverständlich. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Wortlaut von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Es besteht deshalb kein Raum für eine Lückenfüllung durch das Gericht. Nach dem Gesagten vermag gemäss § 16 Abs. 3 lit. a SPFG bzw. § 26 lit. a TO USZ eine bloss faktische Trennung die Solidarhaftung des Ehegatten für die Spitalgebühren der Patientin oder des Patienten nicht wegzubedingen (E. 5.3). Zum Zeitpunkt ihrer Behandlung im Universitätsspital waren der Beschwerdeführer und seine Exfrau lediglich faktisch, nicht aber rechtlich getrennt (E. 5.4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Im vorinstanzlichen Verfahren rügte der Beschwerdeführer, die Solidarhaftung der Ehegatten der Patientinnen und Patienten müsse in einem formellen Gesetz begründet werden. Eine blosser Verwaltungsverordnung genüge dazu nicht. Hierzu ist festzuhalten, dass die Gebühren öffentlich-rechtlicher Spitäler im Kanton Zürich in § 16 SPFG geregelt sind. Beim SPFG handelt es sich um ein vom Kantonsrat beschlossenes und damit dem fakultativen Referendum unterliegendes Gesetz. Es handelt sich demnach um ein Gesetz im formellen Sinn. § 16 Abs. 1 SPFG sieht vor, dass Leistungen der vom Kanton und den Gemeinden betriebenen öffentlich-rechtlichen Spitäler gebührenpflichtig sind. Abs. 3 derselben Bestimmung hält fest, dass die Vergütung – soweit sie nicht von den Sozialversicherern oder der öffentlichen Hand geschuldet ist – von den Patientinnen und Patienten zu tragen ist, wobei namentlich die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten solidarisch haften (lit. a). Dementsprechend ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass das SPFG eine genügende gesetzliche Grundlage für die Solidarhaftung von Ehegatten der Patientinnen und Patienten darstellt. Dies hat der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren denn auch nicht mehr beanstandet.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, das USZ hätte vorgängig zur Behandlung von C die Versicherungsdeckung abklären müssen.

E. 4.1

Das Spital hat eintretende Patienten namentlich über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung aufzuklären; insbesondere sind sie bei nicht ausreichender Versicherungsdeckung auf die von ihnen persönlich zu übernehmenden, voraussichtlichen Kosten aufmerksam zu machen (§ 7 Abs. 1 lit. c des Patientinnen- und Patientengesetzes vom 5. April 2004; vgl. § 24 Abs. 1 lit. e TO USZ; vgl. BGE 119 II 456 = Pra 84 [1995] Nr. 72 E. 2). Bei notfallmässig eingelieferten Personen gelten zwar im Allgemeinen keine allzu strengen Anforderungen, doch sind auch sie bzw. die für sie handelnden Personen in adäquater Weise zu informieren (VGr, 16. November 2001, VB.2001.00199, E. 2d; VGr, 23. September 1997, VB.1996.00214, E. 2a). Gemäss § 24 Abs. 1 lit. d TO USZ hat die Patientin oder der Patient bei der Aufnahme bei stationärer Behandlung eine vorbehaltlose Kostengutsprache eines Versicherers, einer Amtsstelle oder eines anderen vom Spital anerkannten Garanten vorzulegen. Wird diese bei der Aufnahme nicht vorgelegt oder bei Notfällen nicht innert fünf Arbeitstagen nachgereicht, kann das Spital eine unverzinsliche Sicherstellung im Umfang des mutmasslichen Rechnungsbetrags verlangen (§ 24 Abs. 2 TO USZ).

E. 4.2

Aus den oben genannten Bestimmungen ergibt sich somit keine Pflicht des USZ, die Deckung der Behandlungskosten durch eine Krankenkasse abzuklären. Der Beschwerdegegnerin ist dahingehend zuzustimmen, dass sich auch bei einer fehlenden Krankenversicherung keine Konsequenzen für die Behandlung ergeben. Vielmehr besteht gerade für diesen Fall die Pflicht des Spitals, die Patientin oder den Patienten über die von ihnen persönlich zu übernehmenden, voraussichtlichen Kosten aufzuklären (vorn E. 4.1). Aus den Akten ergibt sich nicht, ob diese Aufklärungspflicht bei der Aufnahme von C ins USZ eingehalten wurde. Indes macht der Beschwerdeführer Gegenteiliges nicht geltend. Die Frage der Aufklärungspflicht wurde weder vom Beschwerdeführer geltend gemacht noch von der Vorinstanz erwogen. Eine allfällige Verletzung der Aufklärungspflicht ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 29). Festzuhalten bleibt deshalb lediglich, dass das USZ weder verpflichtet war, die Deckung der Kosten der Behandlung von C durch eine Krankenkasse abzuklären noch die Sicherstellung der voraussichtlichen Kosten zu verlangen, zumal es sich bei § 24 Abs. 2 TO USZ um eine Kann-Bestimmung handelt. Vielmehr wird in diesem Fall die Patientin oder der Patient Schuldner der entstehenden Spitaltaxen (§ 25 lit. a TO USG; § 16 Abs. 3 SPFG).

E. 5.1

Gemäss § 16 Abs. 3 lit. a SPFG werden die Gebühren in erster Linie von der Patientin oder vom Patienten geschuldet, wobei die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten dem Spital solidarisch haften. Streitig ist vorliegend, ob auch eine bloss faktische Trennung die Solidarhaftung des Ehegatten nach § 16 Abs. 3 lit. a SPFG wegzubedingen vermag. Diese Frage ist in erster Linie durch Auslegung der Bestimmung zu beantworten.

E. 5.2

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich von Sinn und Zweck sowie der dem Text zugrunde liegenden Wertung. Wichtig ist ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, d. h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit andern Vorschriften ergeben (BGE 140 II 289 E. 3.2; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 179). Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn sich eine Regelung als unvollständig erweist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt oder eine Antwort gibt, die aber als sachlich unhaltbar angesehen werden muss. Bevor eine ausfüllungsbedürftige Lücke angenommen werden darf, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung nicht eine bewusst negative Antwort des Gesetzes bedeutet, d. h. ein sogenanntes qualifiziertes Schweigen darstellt. Liegt ein qualifiziertes Schweigen vor, besteht kein Platz für Analogie und richterliche Lückenfüllung. Die herrschende Lehre und bundesgerichtliche Rechtsprechung unterscheiden zwischen echten und unechten Lücken. Eine echte Lücke liegt vor, wenn das Gesetz für eine Frage, ohne deren Beantwortung die Rechtsanwendung nicht möglich ist, keine Regelung enthält. Von einer unechten Lücke ist hingegen die Rede, wenn dem Gesetz zwar eine Antwort, aber keine befriedigende, zu entnehmen ist. Während echte Lücken durch das Gericht gefüllt werden können, verbietet das Legalitätsprinzip grundsätzlich die Schliessung von unechten Lücken (BGE 144 II 281 E. 4.5.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 202 ff.).

E. 5.3

§ 16 Abs. 3 lit. a SPFG sieht vor, dass neben den Patientinnen und Patienten "die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten" solidarisch für die Spitalgebühren haften. Nach dem Wortlaut der Bestimmung genügt folglich eine bloss tatsächlich getrennte Ehe nicht, um die Solidarhaftung des Ehegatten wegzubedingen; vorausgesetzt ist eine rechtlich getrennte Ehe. Der Wortlaut von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG ist damit eindeutig und unmissverständlich. Es stellt sich die Frage, ob triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Die Materialien geben darüber keinen Aufschluss. So war im Antrag des Regierungsrates vom 19. Januar 2011 die Solidarhaftung des Ehegatten weder enthalten noch thematisiert worden. Vielmehr wurde beantragt, § 23 Abs. 3 aUSZG, der bislang die Solidarhaftung der Ehegatten vorsah, (ersatzlos) aufzuheben (ABI 2011 S. 291 ff.). Der Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4. April 2011 sah die Solidarhaftung von in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zwar vor. Weitere Ausführungen wurden dazu jedoch nicht gemacht (ABI 2011 S. 1187 ff., S. 1196). Zu berücksichtigen ist, dass auch der bis zum Inkrafttreten des SPFG am 1. Januar 2012 geltende § 23 Abs. 3 Ziff. 1 aUSZG vorsah, dass neben den Patientinnen und Patienten lediglich die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten solidarisch haften. Auch unter der alten Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992 haftete neben dem Patienten lediglich der in rechtlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte für die Spitaltaxen (§ 20 lit. a). Gemäss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dazu genügte eine bloss faktische Trennung aufgrund des klaren Wortlauts der Bestimmung nicht, um der solidarischen Haftbarkeit zu entgehen (VGr, 8. Dezember 2000, VB.2000.00250, E. 2c; VGr, 27. November 1997,

VB.97.00489, E. 2a). Demgegenüber sieht die geltende Verordnung über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung) vom 20. Oktober 2004 in § 26 lit. a vor, dass der in "rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte" für die Spitaltaxen solidarisch haftet. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Bestimmung auf Verordnungsstufe, die auf das USZ als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht anwendbar ist (vgl. § 16 Abs. 4 SPFG). Insgesamt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Wortlaut von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Vielmehr ist der Umstand, dass § 16 Abs. 3 lit. a SPFG im Gegensatz zu § 26 lit. a der Taxordnung nur die "rechtlich ungetrennte Ehe" erwähnt, dahingehend auszulegen, dass es auf eine tatsächliche/faktische Trennung der Ehegatten gerade nicht ankommt. Es besteht deshalb kein Raum für eine Lückenfüllung durch das Gericht. Dementsprechend ist auch keine Analogie zum Steuerrecht herzustellen – wie dies der Beschwerdeführer tut –, zumal die Bestimmungen des Steuerrechts ohnehin nicht vergleichbar sind mit § 16 Abs. 3 lit. a SPFG, sehen § 12 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 doch im Gegensatz zu § 16 Abs. 3 lit. a SPFG ausdrücklich eine Solidarhaftung der Ehegatten bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe vor. Nach dem Gesagten vermag gemäss § 16 Abs. 3 lit. a SPFG bzw. § 26 lit. a TO USZ eine bloss faktische Trennung die Solidarhaftung des Ehegatten für die Spitalgebühren der Patientin oder des Patienten nicht wegzubedingen.

E. 5.4

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer und C zum Zeitpunkt ihrer Behandlung im März 2015 rechtlich getrennt waren. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Ehegatten hätten sich nach elfmonatiger Ehe am 10. Mai 2014, mithin vor der Behandlung von C im USZ, getrennt. Dafür spricht auch die Auskunft der Einwohnerkontrolle H vom 22. Januar 2015, wonach C per 10. Mai 2014 nach F im Land E weggezogen ist. Mit Urteil vom 21. Oktober 2016 des Bezirksgerichts G wurden die Ehegatten gestützt auf Art. 114 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) geschieden. Zum Zeitpunkt ihrer Behandlung im USZ waren C und der Beschwerdeführer dagegen noch verheiratet. Eine rechtliche Trennung im Sinn von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG bzw. § 26 lit. a TO USZ liegt bei einer Scheidung nach Art. 111 ff. ZGB oder einer gerichtlichen Trennung nach Art. 117 f. ZGB ohne Weiteres vor. Es stellt sich die Frage, ob auch das zweijährige Getrenntleben im Vorfeld einer Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach Art. 114 ZGB als rechtliche Trennung im Sinn von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG bzw. § 26 lit. a TO USZ zu qualifizieren ist. Das Getrenntleben im Sinn von Art. 114 ZGB umfasst zunächst jede Art einer zwischen den Ehegatten gerichtlich angeordneten Trennung. Ein hinreichendes Getrenntleben gemäss Art. 114 ZGB liegt aber auch bei einem bloss faktischen Getrenntleben vor, wenn sich die Ehegatten ohne Anrufung des Gerichts lediglich in einer privaten, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung geeinigt haben (Daniel Steck, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. A., Basel 2014, Art. 114 N. 3, 5 f.; Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. A., Bern 2014, Rz. 10.06, 10.09; Roland Fankhauser, in: Ingeborg Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Bern 2005, Art. 114 N. 13). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, die Ehe sei im Zeitpunkt der Behandlung von C im USZ gerichtlich getrennt gewesen. Dies ergibt sich auch nicht aus den Akten. Die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts – auch wenn damit die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle einhergeht – stellt

für sich alleine lediglich eine faktische Trennung dar. Dies bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht. Soweit der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren geltend machte, bei einer faktischen Trennung mit Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle liege eine rechtliche Trennung vor, weil die Ehegatten diesfalls getrennt besteuert werden, ist ihm nicht zuzustimmen. Im Gegensatz zu § 16 Abs. 3 lit. a SPFG lässt das Steuerrecht bereits eine tatsächliche Trennung für eine getrennte Besteuerung der Ehegatten genügen (vgl. § 7 Abs. 1 StG; Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], S. 5 f.; VGr, 30. Oktober 2013, SB.2013.00026, E. 2.1 f.; vorn E. 5.3). Von einer getrennten Besteuerung der Ehegatten kann deshalb nicht auf eine rechtlich getrennte Ehe im Sinn von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG geschlossen werden. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und C im Zeitpunkt der Verfügung des Beschwerdegegners vom 30. September 2016 lediglich faktisch, nicht aber rechtlich getrennt waren. Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob namentlich ein Eheschutzurteil den Anforderungen an eine rechtliche Trennung im Sinn von § 16 Abs. 3 lit. a SPFG bzw. § 26 lit. a TO USZ genügen würde. Dementsprechend haftet der Beschwerdeführer gemäss § 16 Abs. 3 lit. a SPFG bzw. § 26 lit. a TO USZ für die Spitalgebühren von C, die vor der rechtlichen Trennung am 21. Oktober 2016 entstanden sind, solidarisch. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm entsprechend nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu ihrem Aufgabenbereich gehört und vorliegend keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die das Zusprechen einer Parteientschädigung gerechtfertigt erscheinen liessen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.